

des päpstlichen Schutzes Hirsch sucht ihn in westfränkischen Papstprivilegien der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts - - wird in der Zeitschrift des Wiener Instituts erscheinen.

Auch die beiden Bücher, mit denen Hirsch sich in die vorderste Reihe der Verfassungs- und Rechtshistoriker gestellt hat, sind eine Ausstrahlung der Arbeit an der Diplomata-Ausgabe. Das erste von ihnen, „Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit“ (1912), hat er selbst geradezu als ihre „Nebenfrucht“ bezeichnet.¹⁾ Es schildert, wie auf dem Boden der dynastischen Eigentümer Süddeutschlands im 11. Jahrhundert als Waffe des Papsttums gegen die Kirchenherrschaft des Reiches die diesem an sich so feindliche Idee der Hirsauer Reformklöster erwächst, wie aber Heinrich V. im Gegenzuge doch deren Reichsunmittelbarkeit zu sichern weiß²⁾, eine Entwicklung, die sich bei den Zisterzienserabteien wiederholt, indem auch für sie eine staufische Schutzherrschaft erhalten bleibt. Das materielle Objekt in diesem Kampfe zwischen Reich und Kirche war die Vogtei.³⁾ So steht im Mittelpunkt der tiefbohrenden Untersuchung die Frage, wie die Gerichtsrechte zwischen Kloster und Vogt sich verteilten, nicht nur inhaltlich, sondern auch räumlich: der Differenzierung, die sie in dieser Beziehung erfuhren, als weitere und als engere, am Ende ausschließlich die persönliche Exemption des Klerus bedeutende Immunität⁴⁾, ist das letzte Kapitel gewidmet.

Hier liegt schon der Anfang der noch grundsätzlicheren, aufs Ganze gerichteten Forschungen, die Hirsch dann zehn Jahre später in dem Buche „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“ (1922) zusammengefaßt hat. Ihr Ausgangspunkt ist die zuerst von A. Pischke erkannte Tatsache, daß im Mittelalter nicht nur

¹⁾ Es hängt mit vielen der in der vorigen Anm. angeführten mehr spezialdiplomatischen Arbeiten auf das engste zusammen.

²⁾ Dies II. Kapitel ist übersetzt in der Anthologie von G. Barraclough, *Mediaeval Germany* 2 (1938).

³⁾ Vgl. auch: Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt (Zf. d. hist. Ver. f. Steiermark 26, Luschin-Gestischr., 1931, S. 64—72).

⁴⁾ Auf dieses Thema bezieht sich auch die Abhandlung: D. Schadloesbrief Rudolfs v. Habsburg an bayr.-fränk. Bischöfe u. f. Bedeutg. f. d. Gesch. d. habenberg.-habsburg. Kirchenverf. Österreichs (Stuh-Gesellschaft, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. 58, 1937, Kanon. Abt., S. 27—46).